

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sportbeirats vom 10. Oktober 2012

Der Sportbeirat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag –GlüStV) vom 15.12.2011 sowie der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3, die ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und die Einrichtung eines Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag – Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag – (VwVGlüStV) vom 23.05.2012.

§ 1

Aufgaben und Status

- (1) Der Sportbeirat unterstützt und berät die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder
 1. im Konzessionsverfahren,
 2. fortlaufend hinsichtlich den Sport betreffenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Integrität des sportlichen Wettbewerbs,
sowie
 3. bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV, insbesondere hinsichtlich des Ziels nach § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV.
- (2) Der Sportbeirat ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.
- (2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:
 1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
 2. Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
 3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Sportbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Sportbeirats werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle bei Bedarf grundsätzlich spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (2) Termin und Ort der Sitzungen werden in der Regel auf den vorangehenden Sitzungen festgelegt.
- (3) Die Sitzungen des Sportbeirats sind nicht öffentlich.
- (4) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Sportbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

- (5) Der Sportbeirat kann, falls erforderlich, sachkundige Personen für Erläuterungen zu einem Tagesordnungspunkt hinzuziehen. Geladene Experten sollen ihr Votum mündlich (und schriftlich) abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Sportbeirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Vorliegende schriftliche Voten sollen vor der Beschlussfassung ausführlich gewürdigt werden.
- (3) Der Sportbeirat beschließt grundsätzlich nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung unter Angabe von Gründen auf Antrag eines Mitglieds des Sportbeirats erweitert werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse und Empfehlungen des Sportbeirats um.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beratungsergebnisse enthält. Minderheitsvoten sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern des Sportbeirats innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs mitzuteilen.

- (4) Die Niederschriften werden - außer den Mitgliedern des Sportbeirats - auch den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder zur Verfügung gestellt.

§ 8

Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen

- (1) Beschlüssen und Empfehlungen des Sportbeirats können zwei Wochen nach Zu-
leitung an die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht
werden, soweit einer Veröffentlichung nicht gesetzliche Vorschriften entgegen-
stehen. Sollte vorab seitens der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Län-
der Erörterungsbedarf bestehen, wird dem vor Veröffentlichung stattgegeben.
Die Erörterung findet zeitnah statt.
- (2) Die öffentliche Darstellung der Aufgaben, Beschlüsse und Empfehlungen des
Sportbeirats ist dem Vorsitzenden vorbehalten. Hiermit können andere Mitglieder
des Sportbeirats betraut werden.

§ 9

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen können auch im schriftlichen bzw. elektronischen
Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn dies der Beschleunigung der
Behandlung dient oder wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich er-
scheint, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (2) Das Umlaufverfahren wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsit-
zenden mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung des Gegenstands der Be-
schlussfassung eingeleitet.
- (3) Die Frist zur Stellungnahme im Umlaufverfahren beträgt zwei Wochen. Sie kann
in dringenden Fällen vom Vorsitzenden verkürzt werden.
- (4) Ein Beschluss bzw. eine Empfehlung im Umlaufverfahren ist zustande gekom-
men, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Umlaufbeschluss zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen sind zu begründen.

§ 10

Geschäftsstelle

Der Sportbeirat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichteten Geschäftsstelle (§ 17 VwVGIüStV).

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Sportbeirats geändert werden.
- (2) Die Änderung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.10.2012 in Kraft.